



## **Stellungnahme des Deutschen Frauenrates**

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)  
Stand: 7.3. 2008**

### **Grundsätzliche Vorbemerkung:**

Der DEUTSCHE FRAUENRAT begrüßt den geplanten Ausbau der Krippenplätze und die geplante Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz auch für unter dreijährige Kinder als die notwendige Ergänzung zum Bundeselterngeldgesetz. Im Sinne eines nahtlosen Überganges von Elternzeit zur Krippenbetreuung wäre eine wesentlich schnellere Umsetzung als geplant wünschenswert - der im Entwurf avisierte Zeitrahmen erscheint auch mit Blick auf die Selbstverpflichtung aller EU-Mitgliedstaaten, bis 2010 EU-weit für mindestens 33% aller Kinder unter 3 Jahren Betreuungsplätze zu schaffen, großzügig bemessen.

Der DEUTSCHE FRAUENRAT fordert ein flächendeckendes Ganztagsangebot an Krippen- und Kindergartenplätzen und einen gebührenfreien Zugang zu Kindertagesstätten und Kinderkrippen. Der Grundstein für Chancengleichheit, erfolgreiches Lernen und Bildung wird frühzeitig in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder gelegt. Gebühren halten Kinder fern, denn trotz Staffelung müssen einkommensschwache Familien einen höheren Anteil ihres Einkommens aufwenden als einkommensstarke Familien. Ganz abgesehen davon verleitet die einkommensabhängige Gebührenstaffelung Einrichtungen zur Bevorzugung von einkommensstarken Eltern – wie ein aktueller, vom Mitteldeutschen Rundfunk durchgeführter, Vergleichstest in Halle/Saale überzeugend vermittelt hat. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass eine solche Praxis gerade die Kinder ausschließt, die das Gesetz bevorzugt fördern will. Der DEUTSCHE FRAUENRAT vermisst im Gesetzentwurf entsprechende Hinweise an die Länder; vielmehr sieht er mit Sorge, dass die geplante Förderung privatgewerblicher Einrichtungen dieser Forderung entgegen wirken könnte.

Der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ist eine wesentliche Voraussetzung für Chancengerechtigkeit für Kinder und für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Diese Vereinbarkeit ist der Schlüssel für die Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben, für gleiche Chancen im Beruf und damit für die vom DEUTSCHEN FRAUENRAT geforderte eigenständige Existenzsicherung.

Darüber hinaus fordert der DEUTSCHE FRAUENRAT die Sicherung und Weiterentwicklung von qualitativ hochwertig ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern zur Sicherung und Weiterentwicklung eines qualitativ hochwertigen Betreuungsangebotes. Bedauerlicherweise verpasst der Bundesgesetzgeber im vorliegenden Entwurf die Chance, die finanzielle Förderung von Einrichtungen und Tagespflege zu verbinden mit der Formulierung bundesweit gültiger Qualifikationsstandards der Tagespflegepersonen. Weitere Ausführungen dazu weiter unten zu § 43 SGB VIII.

### **Offene Fragen zu den Vorschriften im Einzelnen:**

#### **E- §16 Abs. 4 SGB VIII**

Der DEUTSCHE FRAUENRAT lehnt die monatliche Zahlung für die Nichtinanspruchnahme eines Betreuungsplatzes ab. Mit dieser Zahlung wird – auch wenn sie erst nach abgeschlossenen Ausbau der Betreuungseinrichtungen ab dem Jahr 2013 erfolgen soll - das falsche Signal gegeben, weil sie Anreize gegen die Erwerbstätigkeit von Frauen mit Kindern setzt. Die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die (zumeist) erziehende Mutter wird durch das Betreuungsgeld weiter künstlich verteuert: nicht nur der „Splittingvorteil“ des Alleinernährers, sondern auch das Betreuungsgeld „entgeht“ der Familie in diesem Fall. Der DEUTSCHE FRAUENRAT hofft, dass sich diese Erkenntnis bis zum Jahr 2013 durchgesetzt haben wird und dass die Regelung noch vor Inkrafttreten ersatzlos gestrichen wird.

#### **E- § 24 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII**

Der DEUTSCHE FRAUENRAT würde den Satz „Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf“ gern wörtlich nehmen und so verstehen, dass der Rechtsanspruch bei Bedarf auch eine tägliche Förderung von 8 und bei Bedarf mehr Stunden gewährleistet.

Da die Formulierung dem geltenden § 24 Abs. 3 Satz 2 SGBVIII entspricht, welcher in der praktischen Anwendung (leider) den individuellen Bedarf nicht bereits mit seiner Anmeldung als festgestellt annimmt, sondern vielmehr die nähere Ausgestaltung dem Landesrecht überlässt, sehen wir keinen wirklichen Fortschritt durch die Neuregelung.

Die Öffnungszeiten werden in der Begründung zu der ab 2013 geltenden Fassung (§ 24 Abs. 3 Satz 3 „Das Kind kann ... ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden“) erwähnt: *„Der Kindertagespflege kommt für die Altersgruppe der Kindergartenkinder - ... - vor allem eine **ergänzende Funktion** zu, solange die Öffnungszeiten der Einrichtungen noch nicht bedarfsgerecht ausgestaltet sind“.*

Diese Formulierung nährt die Befürchtung, dass vor 2013 tatsächlich bedarfsgerechte Öffnungszeiten keineswegs realistisch sind. Der DEUTSCHE FRAUENRAT stellt fest, dass ein Wechsel der Betreuungsformen, wie er selbst für den Zeitraum nach 2013 offenbar vom Gesetzgeber immer noch für hinnehmbar eingeschätzt wird, mit dem angestrebten Ziel der optimalen Förderung (s.u.) nicht zu vereinbaren ist.

### **E-§ 43 Abs.3 SGB VIII**

Das Regelungsziel ist, jedem Kind „von Geburt an die realistische Chance auf eine optimale Förderung seiner individuellen und sozialen Entwicklung“ zu geben. Dieser Anspruch des Gesetzgebers hätte erwarten lassen, dass der Qualifikation und dem Qualifikationserhalt der Erziehungspersonen besonderes Gewicht beigemessen wird. Leider bleibt der Gesetzentwurf auch in diesem Punkt weit hinter den Erwartungen des DEUTSCHEN FRAUENRATES zurück – er überlässt es den Ländern und damit den Trägern öffentlicher Jugendhilfe, die jeweilige „Geeignetheit“ für die Betreuung von bis zu fünf oder von mehr als fünf Kindern in Tagespflege oder Großtagespflege festzustellen, ohne die Gelegenheit wahrzunehmen, bundeseinheitliche Kriterien für diese Bewertung an seine aus Bundesmitteln geplante Förderung zu knüpfen.

Da der Gesetzentwurf im Grundsatz keinen Unterschied macht zwischen der Förderung in einer Tageinrichtung und der Förderung in Tagespflege – und auch Mischformen für zulässig erachtet (s. o.) – ist zu vermuten, dass sich viele, insbesondere kleine, Kommunen von der Aufgabe einer institutionellen Förderung zugunsten der Tagespflege mehr als bisher entlasten werden.

Der DEUTSCHE FRAUENRAT hält es daher für unverzichtbar, bundeseinheitliche Standards für die Zulassung zur Tagespflege zu formulieren. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf des Gesetzes. Auch der **12. Kinder und Jugendbericht** fordert:

### **Empfehlungen 7.3.1. – S 562 ff.**

„Die Qualitätssicherung sollte sich auf die einzelne Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle als die konkrete pädagogische Umwelt des einzelnen Kindes beziehen. Die traditionelle verwaltungsorientierte Qualitätssteuerung durch Regelung von (Input-)Bedingungen der Struktur- und Orientierungsqualität für alle Anbieter reicht nicht aus. Qualitätssteuerung muss auch ein internes Qualitätsmanagement der Träger und ein externes, von Trägern und Finanzgebern unabhängiges, nach bundeseinheitlichen Kriterien arbeitendes Qualitätssicherungssystem umfassen, das Informationen für die einzelne Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle öffentlich bereit stellt. Diese Informationen sind so aufzubereiten, dass sie dem Verbraucherschutz, der Orientierung der Nachfrager (Eltern, Kinder) und der Stimulierung eines qualitätsorientierten Wettbewerbs der Anbieter dienen.“

„Ein öffentlich verantwortetes Bildungs- und Qualitätsmonitoring sollte Bildungsstandmessungen beim Übergang in die Grundschule sowie individuelle Bildungs- und Entwicklungsdiagnosen bei Drei- bis Vierjährigen enthalten und allen Kindern auf dieser Grundlage individualisierte Förderung anbieten. Dies gilt insbesondere für von Benachteiligung bedrohte Kinder sowie für Kinder mit besonderen Begabungen.“

Je stärker die Angebotslandschaft diversifiziert, umso wichtiger sind diese Maßnahmen zur Förderung der Qualität und der Transparenz, die Voraussetzung für öffentliche Förderung sein sollten.

### **E- § 74 SGB VIII**

Die Argumentation der Gesetzesbegründung für die Förderung privatgewerblicher Einrichtungen liest sich auf dem Hintergrund des großen Bedarfs an zusätzlichen Einrichtungen und der bekannten Finanzschwäche der Kommunen zunächst einleuchtend. Warum sollten privatgewerbliche Anbieter, zumal die Anerkennung durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch weiterhin erforderlich ist, schlechter arbeiten als gemeinnützige Träger ?

Hier sind nach gegenwärtigem Erkenntnisstand gesicherte Prognosen nur schwer möglich. Aber Erfahrungswerte aus anderen, privatisierten Bereichen (z.B. die Energieversorger), mahnen zur Vorsicht: während gemeinnützige Träger ihre erzielten Überschüsse wieder in das Unternehmen investieren müssen, können privatgewerbliche Träger Gewinne abziehen. Auch wenn die Geschäftsidee der „gewinnstrebenden Kinderkrippe Mac Child“ vielleicht zunächst gewöhnungsbedürftig wirkt – völlig unrealistisch ist sie nicht. Denn eine pauschalierte Kostenerstattung öffnet den Raum für eine Kostenkalkulation, die den Kostenfaktor „Personal“ durch variable Einsatzzeiten und Lohndumping reduziert. Umso wichtiger sind die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards und die unabhängige Überprüfung der Einhaltung als Voraussetzung und Grundlage öffentlicher Förderung.

Träger der Jugendhilfe sind in ihrer Doppelfunktion als Träger von Einrichtungen und als Planungsverantwortliche nicht unabhängig. Ihnen kommt auch ein erheblicher Ermessens-

spielraum zu bei der Begutachtung und Prüfung der Einrichtungen. Sollte die Prüfung ergeben, dass privatgewerbliche Träger schlecht arbeiten, werden sie möglicherweise selbst die Trägerschaft übernehmen müssen – eine Aufgabe, der sie sich in vielen Fällen gerade entledigen wollen. Wie so oft, wenn Prüfergebnisse dem Auftraggeber keinen direkten Nutzen bringen (ein anderes Beispiel ist die betriebliche Steuerprüfung, bei der das Land die Personalkosten hat und ein anderes Bundesland oder der Bund vom steuerlichen Mehrergebnis profitiert) ist auch hier nicht auszuschließen, dass Prüfungen weniger streng und weniger häufig durchgeführt werden, als es vielleicht aus fachlich pädagogischer Sicht geboten wäre. Daher ist die Empfehlung des 12. Kinder- und Jugendberichts nach einem von Trägern und Finanzgebern unabhängigen Qualitätssicherungssystem nachdrücklich zu unterstützen.

Berlin, den 4.4.2008

gez. Brunhilde Raiser  
Erste Vorsitzende

gez. Marlies Brouwers  
Vorstand

gez. Gabriele Wrede  
Vorstand